



# Statuten BTV Aarau Volleyball

## I. Allgemeines

### 1. Grundsatz

Der BTV Aarau Volleyball ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist Aarau.

### 2. Zweck

- a) Der Verein fördert den Volleyballsport auf allen Alters- und unterschiedlichen Leistungsstufen. Er bietet Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten an.
- b) Er organisiert, so weit als möglich, Sportveranstaltungen.
- c) Er unterstützt, so weit als möglich, alle Bestrebungen der Fachverbände zur Förderung des Volleyballsportes.
- d) Politisch und konfessionell ist der BTV Aarau Volleyball neutral.

### 3. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Volley unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Vereinsinterne Untersuchungen und Sanktionen bleiben ebenso vorbehalten wie zwingende gesetzliche Regelungen.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## II. Mitgliedschaft

### 1. Zugehörigkeit

BTV Aarau Volleyball ist ein selbständiger Verein. Der Verein gehört den folgenden Verbänden an:

- BTV Aarau (Dachverband)
- Aargauischer Volleyballverband (Swiss Volley Region Aargau)
- Schweizerischer Volleyballverband (Swiss Volley)



## **2. Anwendbares Recht**

Das Zivilgesetzbuch gelangt zur Anwendung, wenn diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

## **3. Partnerschaften**

Der Verein kann mit anderen Vereinen oder Institutionen Partnerschaften eingehen, um gemeinsame Ziele zu erreichen oder Synergien zu nutzen.

## **4. Mitglieder**

Ein Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Volleyball hat.

Ein Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ehrenmitglieder können auf Antrag der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Dem Antrag auf Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste im Bereich des Volleyballsports oder innerhalb des BTV Aarau Volleyball zugrunde liegen.

## **5. Beitritt**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Gegen die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs kann innert 14 Tagen schriftlich an den Präsidenten, zuhanden der nächsten Generalversammlung rekuriert werden.

## **6. Beiträge**

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über die jährlichen sowie allenfalls auch ausserordentlichen Mitgliederbeiträge, welche von der Generalversammlung festgelegt werden.

Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder können in Abhängigkeit von Alters- und Leistungsstufen unterschiedlich sein. Die Abgrenzungen werden vom Vereinsvorstand bestimmt und von der Generalversammlung bestätigt.

Der Beitrag für Passivmitglieder kann vom Beitrag für Aktivmitglieder abweichen. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **a) Regulärer Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Sekretariat schriftlich bekannt zu geben. Ein vorzeitiger Austritt berechtigt zu keinen Rückzahlungsforderungen.

### **b) Automatischer Austritt**

Der Austritt erfolgt automatisch nach 6-monatiger Abwesenheit vom Training (gilt nicht für Passivmitglieder) ohne Bezahlung eines Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.



### c) Ausschluss

Mitglieder, die ihre Vereinspflichten nicht erfüllen, oder das Ansehen des Volleyballvereins bewusst schädigen, können vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss kann innert 14 Tagen schriftlich an den Präsidenten, zuhanden der nächsten Generalsammlung rekurriert werden. Ein Ausschluss berechtigt zu keinen Rückzahlungsforderungen.

## 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen des BTV Aarau Volleyball, des BTV Aarau und der Fachverbände.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den an der Generalversammlung genehmigten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder verpflichten sich aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und an Anlässen Helfereinsätze zu leisten sowie die Schreiberausbildung zu absolvieren.

## III. Organe und Leitung

### 1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

### 2. Organe

Die Organe des Volleyballvereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### 3. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Volleyballvereins. Sie findet im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung des letztjährigen Protokolls, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Verabschiedung von Änderungen der Statuten
- Behandlung von Anträgen, welche gemäss Statuten eingereicht wurden
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der wesentlichen Traktanden einberufen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu Beginn der Versammlung neu gestellte Anträge werden nur mit dem Einverständnis der Generalversammlung behandelt.

Die Einberufung einer **Ausserordentlichen Generalversammlung** kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine von den Mitgliedern einberufene Ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen ab Eintreffen des Antrages durchzuführen.

#### **4. Wahlen und Abstimmungen**

Das Wahl- und Stimmrecht haben alle Aktiv- und Ehrenmitglieder des BTV Aarau Volleyball, die die Volljährigkeit erreicht haben.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen sind offen durchzuführen, ausser die Generalversammlung bestimme ein anderes Vorgehen.

#### **5. Vorstand**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um die Vereinszwecke zu erreichen. Ausserdem entscheidet er in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet bei Abschluss des entsprechenden Vereinsjahres.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel eine Dauer von 16 Jahren nicht überschreiten. Sie kann länger sein, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident, Präsidentin erfolgt. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichtscheid zu. Demissionieren Vorstandsmitglieder während der Amtszeit, darf der Vorstand den Ersatz selbst neu bestellen. Bei der nächsten Generalversammlung ist die Bestätigung der Mitglieder über eine Wahl einzuholen.

Die vordringlichen Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung von Vorstandssitzungen sowie ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme, den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Buchführung sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Verfassen von Reglementen

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses ein anderes Mitglied des Vorstands.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **6. Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen für die Revision (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **1. Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der BTV Aarau Volleyball nur mit dem Vereinsvermögen, bestehend aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Dem Ertrag des Vereinsvermögens
- Den freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Den Überschüssen aus sportlichen Anlässen

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten des Volleyballvereins durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

### **2. Revision Statuten**

Beschlüsse über die Teil- oder Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.



### **3. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dies bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Ausserordentliche Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuss von mindestens drei Mitgliedern, die dem bisherigen Vorstand angehören können. Ein nach der Liquidation allfällig verbleibendes Vermögen, dessen Bestand durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen ist, wird dem BTV Aarau überwiesen.

### **4. Inkraftsetzung**

Die Generalversammlung des BTV Aarau Volleyball hat am 18.05.2026 diese Statuten angenommen.

Aarau, 18.05.2026

Für den BTV Aarau Volleyball:

Der Präsident

Für den Vorstand